

VERBINDLICHE ANLIEGERVERSAMMLUNG NACH § 8A ABS. 3 KAG NRW



Sanierung der Roibartstraße in Nottuln

Schulze Frenkings Hof
12. Januar 2023



DRINGENDER HANDLUNGSBEDARF

- laut den Ergebnissen einer aktuellen Untersuchung der Straßen der Gemeinde, befindet sich die Roibartstraße in einem äußerst schlechten baulichen (insbesondere die Fahrbahn) Zustand und erfordert eine grundlegende Sanierung
- die Roibartstraße ist ebenfalls im Straßenunterhaltungskonzept der Gemeinde priorisiert
- Straßenunterhaltung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde
- der Baustart ist für Sommer 2023 geplant. Es wird mit einer Bauzeit von ca. 6 Monaten gerechnet

UMFANG DER MAßNAHME

- das Vorhaben „Sanierung Roibartstraße“ erstreckt sich von der Einmündung Burgstraße bis zur Einmündung Schapdettener Straße
- die hier geplante Maßnahme umfasst eine Erneuerung des gesamten Straßenquerschnitts inkl. des gesamten Unterbaus.

KAG-BEITRAGSPFLICHT

- analog zu vorherigen Maßnahmen an diversen Straßen im Gemeindegebiet, wurde auch für die Roibartstraße eine eingehende Rechtsprüfung, ob die Umsetzung der o. g. Maßnahmen zu einer KAG-Beitragspflicht führt, durchgeführt
 - dies ist der Fall

FÖRDERPROGRAMM DES LANDES VON KAG-MAßNAHMEN

- in diesem Zusammenhang ist auch das zum 01.01.2020 geänderte KAG NRW zu beachten, dass durch ein Förderprogramm des Landes flankiert wird
- mit der Förderung soll eine Entlastung der Beitragsschuldner erreicht werden
- unter Maßgabe der entsprechenden Förderrichtlinie wird die Gemeinde dann einen Antrag stellen
- die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge wurde im Mai 2022 aktualisiert
- die derzeitige Förderung des Anliegeranteils für straßenausbau-beitragspflichtige Maßnahmen gemäß § 8 KAG NRW wurde von 50 auf 100 Prozent angehoben
- der Anliegeranteil wird also im Ergebnis auf null Euro reduziert

FÖRDERPROGRAMM DES LANDES VON KAG-MAßNAHMEN

- eine Förderantragstellung der Gemeinde ist auch weiterhin notwendig
- der auf den einzelnen Anlieger entfallende Straßenausbaubeitrag ist - wie bisher auch - zu berechnen und sodann im Bescheid auf null Euro zu mindern
- Hintergrund ist, dass kein Anspruch auf Förderung besteht und daher im Zweifelsfalle die Anliegerinnen und Anlieger gemäß § 8 KAG NRW zur Zahlung heranzuziehen wären
- die geänderte Richtlinie gilt vom 12.05.2022 bis zum 31.12.2026
- die Höhe des Fördertopfs ist nicht begrenzt, aber der Zeitraum